

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

26. Juni 2024

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Anforderungen, welche sich aus der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) im Zusammenhang mit Wartefristen im Familiennachzug ergeben, im Gesetz verankert werden sollen und die gesetzliche Wartefrist für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen auf zwei Jahre reduziert werden soll.

Die Grosse Kammer des EGMR ist im Sommer 2021 in einem Grundsatzurteil zum Schluss gekommen, dass eine gesetzliche Wartefrist von drei Jahren beim Familiennachzug nicht mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens vereinbar sei und ab einer Wartefrist von mehr als zwei Jahren immer eine Einzelfallprüfung erfolgen müsse. Das BVGer hat sich im November 2022 zu den Konsequenzen dieser Rechtsprechung für die Schweiz geäussert und dabei festgehalten, dass die Schweiz auch bei Urteilen des EGMR, die sie nicht direkt betreffen, die Pflicht habe, die jeweils erforderlichen individuellen und allgemeinen Massnahmen zu treffen, um künftige ähnliche Konventionsverletzungen zu verhindern. Dies habe nötigenfalls auch durch eine Anpassung des nationalen Rechts zu geschehen.

Die Rechtsprechung des EGMR zur zulässigen Dauer einer Wartefrist für den Familiennachzug wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in seinen Weisungen und in seiner Praxis berücksichtigt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird daher von den zuständigen Behörden bereits umgesetzt, ohne dass dies zu merklichen Schwierigkeiten geführt hätte. Es spricht deshalb nichts gegen die Anpassung der gesetzlichen Wartefrist für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen. Die Anpassung verursacht zwar eine zeitliche Verschiebung, aber keine zusätzlichen Gesuche und somit auch keinen Mehraufwand für die kantonalen Migrationsbehörden, zumal die anderen Voraussetzungen, welche Art. 85 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG) für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen vorsieht, insbesondere die in der Praxis oft ausschlaggebende Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit, bestehen bleiben.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass Art. 85 AIG, welcher die Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme regelt, auf zwei verschiedene Personengruppen Anwendung findet, deren Rechtspositionen sich stark unterscheiden. So verfügen vorläufig Aufgenommene mit Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihres konventionsrechtlichen Status über andere Rechtsansprüche als vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere im Bereich des Familiennachzugs. Diesbezüglich verweisen wir auf die neuere Rechtsprechung des EGMR und die in diesem Zusammenhang geplante Anpassung der Weisungen des SEM, wonach beim Familiennachzug für Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme die konkreten Hintergründe einer allfälligen Sozialhilfeabhängigkeit in einer Einzelfallbeurteilung angemessen berücksichtigt werden müssen. Es wäre aus Sicht des Regierungsrats wünschenswert, dass die unterschiedlichen Rechte und Pflichten dieser beiden Personengruppen auch im Gesetz klar ersichtlich sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch